

Der Oberbürgermeister

Amt: Dezernat I

AZ: 10 04 03-kr

Beschlussvorlage- Nr. 657/17 öffentlich

Betreff: Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen eine Erweiterung der Parkplätze im Bahnhofsgarten in Bernburg (Saale)

Entscheidung	18.10.2017	Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschlags
Stadtrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

Ja in Höhe von ca. 30.000,00 EUR stehen im Haushaltsplan 2017/18

Nein nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: I/10

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Yvonne Krebs

Amt: 10

mitgezeichnet: Frau Ost, Ltr. Rechtsamt
Herr Hohl, Ltr. Hauptamt

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Bürgerinitiative Pro-Bernburg.de vertreten durch Frau Ilse Reichmann, Herrn Uwe Schlegel und Herrn Erich Buhmann strebt mit dem eingereichten Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheides zu dem Thema „Erweiterung der Parkplätze im Bahnhofsgarten in Bernburg (Saale)“ an. Der Stadtrat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden.

Begründung:

Zum Ende der Einreichungsfrist am 06.09.2017 reichte die Bürgerinitiative „Pro-Bernburg.de“ - vertreten durch Ilse Reichmann, Uwe Schlegel und Erich Buhmann - zur „Erweiterung der Parkplätze im Bahnhofsgarten in Bernburg (Saale)“ Unterschriftenlisten mit der Bezeichnung „Bürgerbegehren gegen weitere Parkplätze in der Grünanlage am Bernburger Bahnhof“ ein. Mit diesem Antrag wird die Durchführung eines Bürgerentscheides mit folgender Fragestellung gefordert:

„Sind Sie gegen eine Erweiterung der Parkplätze im Bahnhofsgarten Bernburg?“

Gemäß § 26 Abs. 1 KVG LSA können Bürger mit einem Bürgerbegehren beantragen, dass sie über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Kommune selbst entscheiden.

Die Zulässigkeit dieses Antrages stellt der Gemeinderat gemäß § 26 Abs. 6 KVG LSA unverzüglich fest, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen. Der Rat überprüft die formellen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Er hat die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Begehrens allein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festzustellen. Ihm steht bei der Auslegung der Rechtsbegriffe kein Beurteilungsspielraum zu. Ebenfalls besteht kein Ermessensspielraum.

Mit dem Beschluss führt der Gemeinderat eine unmittelbare Rechtsfolge herbei und trifft gegenüber den Antragstellern eine verbindliche Feststellung. Unmittelbare Außenwirkung erhält der Beschluss mit der ortsüblichen Bekanntgabe.

Ein Bürgerentscheid würde entfallen, wenn der Rat die mit dem Bürgerbegehren angestrebte Maßnahme beschließt, das heißt, wenn der Rat den Beschluss zur Erweiterung des Parkplatzes „Bahnhofsgarten“ durch die Bernburger Freizeit GmbH aufhebt.

Sollte der Rat ein eingereichtes Bürgerbegehren für unzulässig erklären, hat er die Möglichkeit, gemäß § 27 Abs. 2 KVG LSA mit Zweidrittelmehrheit selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides zu beschließen.

Das Bürgerbegehren muss formelle und materielle Voraussetzungen erfüllen.

I. FORMELLE ANFORDERUNGEN

1. **Bürger § 26 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 KVG LSA**

Die Bürger können mit einem Bürgerbegehren beantragen, dass sie über eine Angelegenheit der Kommune selbst entscheiden.

Bürger einer Kommune sind die Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in dieser Kommune wohnen. Einwohner mehrerer Kommunen sind Bürger nur der Kommune, in der sie ihre Hauptwohnung haben.

Das Bürgerbegehren enthält den Satz „Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Unterschrift Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bernburg (Saale) mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind.“.

2. **Gegenstand eines Bürgerbegehrens; wiederholter Bürgerentscheid § 26 Abs. 2 KVG**

Gegenstand eines Bürgerbegehrens können Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Kommune sein, die in der Entscheidungszuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen nicht innerhalb der letzten zwei Jahre ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

Das ist für den vorliegenden Fall erfüllt. Ferner gab es keinen vorherigen Bürgerentscheid über die gleiche Angelegenheit innerhalb der letzten zwei Jahre.

3. **Fragestellung, Begründung, Kostendeckungsvorschlag, Benennung der Vertreter gem. § 26 Abs. 3 KVG LSA**

Fragestellung:

Das Bürgerbegehren muss eine mit "Ja" oder "Nein" zu beantwortende Fragestellung, die zum Gegenstand der begehrten Sachentscheidung gemacht werden soll, enthalten.

Fragestellung: „Sind Sie gegen eine Erweiterung der Parkplätze im Bahnhofsgarten Bernburg?“

Die Fragestellung ist eindeutig mit Ja oder Nein zu beantworten.

Die Fragestellung muss ausreichend bestimmt sein. Es darf bei der Fragestellung keine Auslegungsfrage übrig bleiben. Die Frage ist so zu formulieren, dass sie in sich widerspruchsfrei ist, in allen Teilen nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich ist. Mit einem Bürgerbegehren dürfen dem Gemeinderat nicht lediglich Vorgaben für eine von ihm noch zu treffende Entscheidung gemacht werden, vielmehr müssen die Bürger die eigentlich vom Gemeinderat zu treffende abschließende Entscheidung an dessen Stelle selbst treffen. Die Fragestellung eines Bürgerbegehrens ist unzulässig, wenn diese den an die Gemeinde gerichteten Handlungsauftrag nicht hinreichend bestimmt (siehe auch VGH München, Urteil vom 23.10.2001 – 4 ZB 01.2177).

Unter diesen Voraussetzungen ist die Fragestellung des eingereichten Bürgerbegehrens ausreichend bestimmt. Bei sachgerechter Auslegung richtet sich die Frage gegen den Beschluss des Stadtrates zur Erweiterung des Parkplatzes „Bahnhofsgarten“.

Fragestellung: erfüllt

Begründung:

Das Bürgerbegehren muss eine schriftliche Begründung enthalten, die auf die Fragestellung eingeht.

Das Bürgerbegehren wird u. a. mit der Versiegelung von Grünflächen und mit der deutlichen Reduzierung des Baumbestandes der historischen Grünanlage des Bahnhofsgartens begründet.

Das Begründungserfordernis ist erfüllt.

Kostendeckungsvorschlag:

Das Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

Im Bürgerbegehren ist benannt, dass für die Umsetzung des Entscheides keine Kosten entstehen. Das ist richtig, da bei der Aufhebung des Beschlusses keine Kosten für die geplante Erweiterung des Parkplatzes durch die BFG für die Stadt entstehen, da bisher noch keine verbindlichen Umsetzungsschritte erfolgt sind. Mögliche Kostenforderungen für bereits entstandene Aufwendungen haben nichts mit der Umsetzung des Bürgerentscheides zu tun und sind insoweit nicht relevant.

Kostendeckungsvorschlag: erfüllt

Benennung der Vertreter:

Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Ist für den vorliegenden Fall erfüllt. Benannt sind:

- Frau Ilse Reichmann
- Herr Uwe Schlegel
- Herr Erich Buhmann

Benennung der Vertreter: erfüllt

4. Notwendiges Unterschriftenquorum gem. § 26 Abs. 4 KVG LSA

Unterzeichnung durch Bürger:

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der wahlberechtigten Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen mit mehr als 20.000 bis zu 40.000 Einwohnern von 2.000 stimmberechtigten Bürgern (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift).

Auf jedem Blatt müssen der Antrag mit Begründung, der Kostendeckungsvorschlag, die drei Vertreter der Unterzeichner und die Unterzeichner wie o.g. aufgelistet sein.

Zum 6. September 2017 hat die Stadt Bernburg (Saale) 28.739 Stimmberechtigte. 10 Prozent entsprechen somit 2.874 Stimmberechtigten. Somit sind mindestens 2.000 gültige Unterschriften beizubringen (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA).

Nach Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten kann folgendes festgestellt werden:

Das Ergebnis der Unterschriftenprüfung wird in der Sitzung vorgelegt.

Unterschriftenquorum: erfüllt/nicht erfüllt

5. Schriftlichkeit gem. § 26 Abs. 5 KVG LSA

Das Bürgerbegehren ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Kommune schriftlich einzureichen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Vertretung, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.

Da sich das Bürgerbegehren gegen den Beschluss des Stadtrates zur Erweiterung des Parkplatzes „Bahnhofsgarten“ durch die Bernburger Freizeit GmbH richtet, so musste das Bürgerbegehren innerhalb von sechs Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) erfolgte mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 06.07.2017.

Fristablauf (2 Monate nach Bekanntgabe des Beschlusses gem. BGB): 06.09.2017, 24:00 Uhr

Das Bürgerbegehren wurde fristgerecht eingereicht.

Schriftlichkeit: erfüllt

Einhaltung der Frist: erfüllt

II. MATERIELLE ANFORDERUNGEN

Gegenstand § 26 Abs. 2 KVG

Gegenstand eines Bürgerbegehrens können Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune sein, die in der Entscheidungszuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen nicht innerhalb der letzten zwei Jahre ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

Der Gegenstand des Bürgerbegehrens bezieht sich auf eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Bernburg (Saale) gem. § 26 Abs. 2 S. 1 KVG LSA, nämlich auf die Erweiterung der Parkplätze im Bahnhofsgarten Bernburg (Saale) und ist nicht durch den Katalog in § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 KVG LSA vom Bürgerbegehren ausgeschlossen.

Materielle Anforderungen: erfüllt

Folgen eines erfolgreichen Bürgerbegehrens

§ 27 KVG LSA – Bürgerentscheid

(1) Ist das Bürgerbegehren nach § 26 zulässig, so ist innerhalb von drei Monaten der Bürgerentscheid durchzuführen. Die Vertretung kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um bis zu drei Monate verlängern. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Vertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(2) Ein Bürgerentscheid findet auch statt, wenn die Vertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließt, dass eine Angelegenheit der Kommune der Entscheidung der Bürger unterstellt wird. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

<i>Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens:</i>	<i>18.10.2017</i>
<i>Frist Durchführung Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten:</i>	<i>bis zum 18.01.2018</i>
<i>Fristverlängerung im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen um bis zu drei Monate:</i>	<i>bis zum 18.04.2018</i>
<i>Vorschläge zur Durchführung des Bürgerentscheides nach Herstellung des Einvernehmens zur Fristverlängerung:</i>	<i>08. <u>oder</u> 15.04.2018</i>

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) stellt gemäß § 26 Abs. 6 KVG LSA Folgendes fest:

(Bitte einzeln abstimmen.)

1. Das Bürgerbegehren „Gegen weitere Parkplätze in der Grünanlage am Bernburger Bahnhof“ der Bürgerinitiative „Pro-Bernburg.de“ - vertreten durch Ilse Reichmann, Uwe Schlegel und Erich Buhmann – zur Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) vom 22.06.2017 zur Erweiterung des Parkplatzes „Bahnhofsgarten“ durch die Bernburger Freizeit GmbH entsprechend des Entwurfes der Beschlussvorlage ist zulässig.

Abstimmung:

2. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Errichtung eines Parkplatzes im Bahnhofsgarten gemäß BVL 598/17 vom 22.06.2017. Der Bürgerentscheid entfällt damit.

Abstimmung:

Wenn der Beschlussvorschlag zu 2. abgelehnt wird, sind folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Ein Bürgerentscheid wird mit der Fragestellung „Sind Sie gegen eine Erweiterung der Parkplätze im Bahnhofsgarten in Bernburg?“ durchgeführt.
2. Der Bürgerentscheid wird am _____ in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt.
3. Für die Durchführung sind in den Haushaltsplan 2018 insgesamt 30.000,00 Euro einzustellen.